

**Ausfertigung****Sozialgericht Berlin**

verkündet am 27. November 2007

Az.: S 81 KR 1185/06

L. Köhn

als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle**Im Namen des Volkes****Urteil****In dem Rechtsstreit****- Kläger -**

Prozessbevollmächtigter:  
Rechtsanwalt Torsten Bornemann,  
Ahornallee 10, 14050 Berlin,  
Gz.: 114/06

**gegen**

Deutsche Angestellten Krankenkasse,  
Nagelsweg 27-35, 20097 Hamburg,  
Gz.: 0033 41/stö/P

**- Beklagte -**

hat die 81. Kammer des Sozialgerichts Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 27. November 2007 durch den Richter am Sozialgericht ) sowie den ehrenamtlichen Richter  
) und die ehrenamtliche Richterin ) für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheids vom 25. Januar 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. Mai 2006 verurteilt, den Kläger mit einem Balancetrainer der Firma „medica medizintechnik GmbH“, Hilfsmittelverzeichnisnummer 28.29.01.1042, nebst Zubehör entsprechend dem Attest vom 12. September 2005 zu versorgen.
2. Die Beklagte hat dem Kläger die außergerichtlichen Kosten des Rechtsstreits zu erstatten.

**Tatbestand:**

Der Kläger begehrt von der Beklagten die Versorgung mit einem Balancetrainer.

Der am . . . geborene Kläger leidet an Multipler Sklerose mit beinbetonter Tetraparese und ist infolgedessen Pflegebedürftiger der Pflegestufe III iSd § 15 Abs. 1 Nr. 3 SGB XI. Er nimmt auf Kosten der Beklagten Krankengymnastik ein bis zwei Mal wöchentlich in Anspruch und ist mit einem Rollstuhl mit E-Fix-Antrieb, auf den er zur Fortbewegung angewiesen ist, sowie einem Motomed viva-Beintrainer versorgt.

Im August 2005 erprobte er einen Steh- und Balancetrainer der Firma „medica-Medizintechnik GmbH“, der mit einer CE-Kennzeichnung versehen und im Hilfsmittelverzeichnis unter der Nummer 28.29.01.1042 gelistet ist. Am 21. September 2005 stellte er bei der Beklagten unter Vorlage einer ärztlichen Verordnung vom 12. September 2005 und eines Kostenvoranschlags der Firma „ . . . “ über 5.414,88 € den Antrag, mit einem solchen Balancetrainer nebst Zubehör versorgt zu werden.

Unter Hinweis auf eine von ihr eingeholte Stellungnahme des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung (MDK) – in der es heißt, dass keine prospektiven Vergleichsstudien übermittelt worden seien, denen zu entnehmen sei, dass bei „fehlender Stehfähigkeit die Physiotherapie im häuslichen Bereich zielführender mit dem Balancetrainer als mit einem feststehenden Stehständer der Produktart 28.29.01.2 ergänzt werden“ könne – lehnte die Beklagte den Antrag mit Bescheid vom 25. Januar 2006 ab. Gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch, den er durch Vorlage zweier Atteste der ihn behandelnden Ärzte ( . . . ) begründete.

Auf diesen Widerspruch befragte die Beklagte Herrn . . . , ob die Versorgung des Klägers mit einem Stehtrainer ausreiche. Dieser antwortete, dass bei „dem Patienten nicht nur ein Stehständer, sondern auch ein Balancetrainer mit dynamischer Beübung möglich sein“ sollte. Ferner bat die Beklagte den MDK um Stellungnahme. Dieser gelangte am 12. April 2006 zu dem Ergebnis, dass die medizinische Notwendigkeit bestehe, den Kläger mit einem Stehtrainer der Produktart 28.29.01.0 zu versorgen. Auf den Einwand des Klägers, dass die Ausführungen des MDK nicht schlüssig seien, bat die Beklagte diesen ein drittes Mal um Stellungnahme. Am 4. Mai 2006 gelangte der MDK zu dem Ergebnis, dass der Balancetrainer im Hilfsmittelverzeichnis in die Produktgruppe der Stehständer eingeordnet worden sei und hie-

raus der Schluss gezogen werden müsse, dass ein über das Stehtraining mit üblichen Stehtrainer hinausgehender therapeutischer Nutzen des Balancetrainers durch die seitens des Herstellers desselben eingereichte Studien offenbar nicht habe belegt werden können. Wörtlich heißt es in dieser Stellungnahme sodann:

„Vor dem Hintergrund dieser Sachlage ist grundsätzlich gegen den Einsatz des Balancetrainings zum Stehtraining nichts einzuwenden, haben die Spitzenverbände ihn doch namentlich ins Hilfsmittelverzeichnis aufgenommen und den Stehtrainern zugeordnet. Voraussetzung für die besondere Wahl des Balance-Trainers ist allerdings, dass bei dem ihm nutzenden Patienten eine gewisse Rumpfstabilität vorliegt, bietet der Trainer aufgrund seines Aufbaues doch hinsichtlich des Oberkörpers wenig Fixier-, bzw. Führungsmöglichkeit. Da a) für ihn ein über das Stehtraining hinaus zusätzlicher therapeutischer Nutzen gegenüber einem konventionellen fahrbaren Stehständer, wie beispielsweise einem Heidelberger Stehständer, einem Stehständer Campus Challenge oder anderen Artikeln derselben Produktart nicht belegt ist, b) bei zunehmender Erkrankungsprogredienz im Rahmen des neurologischen Systemleidens mit eintretender Stammataxie er konstruktiv für die Fortsetzung des Stehtrainings abnehmend geeignet ist, d. h. sein Einsatzzeitraum prospektiv begrenzt ist, kann der Balance-Trainer allerdings unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit beim Krankheitsbild der Encephalomyelitis disseminata nicht unbedingt gegenüber einem konventionellen Stehständer derselben Produktart als zweckmäßig erkannt werden. Ob die Krankenkasse dies durch Verweis auf Stehständer derselben Produktart aus dem Hilfsmittelverzeichnis oder einen Rückkaufvertrag für den Fall weiterer Erkrankungsprogredienz berücksichtigen möchte, steht in ihrem allein leistungsrechtlichen Entscheiden.“

Unter Hinweis auf die beiden Stellungnahmen des MDK vom 12. April 2006 und 4. Mai 2006 wies die Beklagte den Widerspruch des Klägers mit Widerspruchsbescheid vom 23. Mai 2006 als unbegründet zurück.

Mit seiner am 27. Juni 2006 erhobenen Klage verfolgt der Kläger sein Begehren weiter. Er behauptet, dass der von ihm begehrte Balancetrainer ein Gleichgewichtstraining ermögliche, dass ein gewöhnlicher Stehtrainer nicht biete. Er habe während der Erprobung des Balancetrainers von diesem profitiert. Hierzu beruft er sich auf den Bericht der Schlossberg-Klinik vom 22. November 2006 (dessen Inhalts wegen auf Bl. 38 – 42 GA Bezug genommen wird), in der er vom 30. Oktober 2006 bis zum 11. November 2006 im Rahmen einer Rehabilitationsmaßnahme behandelt wurde, eine Stellungnahme seiner Physiotherapeutin I , deren Inhalts

- 4 -

wegen auf Bl. 64 GA Bezug genommen wird, ein Attest des ihn behandelnden Arztes

dessen Inhalts wegen auf Bl. 72 GA Bezug genommen wird, und auf Entlassungsbericht der Schlossberg-Klinik vom 2. Juli 2007 (dessen Inhalts wegen auf Bl. 73 – 75 GA Bezug genommen wird), in der er vom 18. April 2007 bis zum 5. Mai 2007 stationär behandelt wurde. Er behauptet ferner, dass in zwei Kliniken die Balancefunktion des Balancetrainers positiv getestet worden sei. Hierzu beruft er sich auf die Erfahrungsberichte dieser Kliniken, deren Inhalts wegen auf Bl. 12 – 13 GA Bezug genommen wird.

Er beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 25. Januar 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. Mai 2006 zu verurteilen, ihn mit einem Balancetrainer der Firma „medica medizintechnik GmbH“, Hilfsmittelverzeichnisnummer 28.29.01.1042, nebst Zubehör entsprechend dem Attest vom 12. September 2005 zu versorgen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung ihres Antrags verweist sie auf die Argumentation aus ihrem Widerspruchsbescheid und trägt ergänzend vor, dass keine wissenschaftlichen Aussagen vorlägen, die die Überlegenheit des Balancetrainers gegenüber einem konventionellen fahrbaren Stehtrainer belegten.

Das Gericht hat von Herrn , einen Befundbericht eingeholt. Wegen des Inhalts der Berichte wird auf Bl. 28 – 31 GA und Bl. 96-98 GA verwiesen. Wegen der weiteren Einzelheiten des Tatbestandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der Verwaltungsakte der Beklagten Bezug genommen.

#### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist zulässig und begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 25. Januar 2006 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 23. Mai 2006 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten. Der Kläger kann nach § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V beanspruchen, von der Beklagten mit einem Balancetrainer versorgt zu werden.

Nach § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V haben Versicherte Anspruch auf Versorgung mit Hilfsmitteln, wenn sie im Einzelfall erforderlich sind, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen, soweit die Hilfsmittel nicht als allgemeine Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens anzusehen oder nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen sind. Die Voraussetzungen des § 33 Abs. 1 S. 1 SGB V sind vorliegend erfüllt.

Der Balancetrainer ist als ein speziell für die Bedürfnisse Kranker entwickeltes Gerät kein Gebrauchsgegenstand des täglichen Lebens und auch nicht nach § 34 Abs. 4 SGB V ausgeschlossen. Er ist zur Überzeugung der Kammer auch erforderlich, um den Erfolg der Krankenbehandlung des Klägers zu sichern. Denn dass der Kläger Anspruch auf Versorgung mit einem Stehständer hat, steht zwischen den Beteiligten nicht in Streit. Streitig ist allein, ob der Kläger Anspruch auf Versorgung mit einem speziellen Stehständer, nämlich einem Balancetrainer hat. Dies ist nach Auffassung der Kammer der Fall.

Denn der Kläger verfügt über die vom MDK geforderte „Voraussetzung für die besondere Wahl des Balance-Trainers“, nämlich die „gewisse Rumpfstabilität“. Dies ergibt sowohl aus den Befundberichten der ihn behandelnden Ärzte, als auch aus der Tatsache, dass der Kläger den Balancetrainer mit Erfolg erprobt hat. Hinzu kommt, dass allein der Balancetrainer ausweislich der Befundberichte der den Kläger behandelnden Ärzte geeignet ist, Stabilität und Gleichgewicht, die der Klägerin für ein selbständiges Stehen und Sitzen benötigt, zu erhalten und zu fördern.

Die Beklagte kann nicht mit dem Einwand gehört werden, dass der Balancetrainer unwirtschaftlich iSd § 12 Abs. 1 S. 1 SGB V sei, weil die Gefahr bestehe, dass der Kläger infolge einer Verschlechterung seines Gesundheitszustandes diesen nur kurze Zeit nutzen könne. Denn dieser Gefahr kann die Beklagte begegnen, indem sie dem Kläger den Balancetrainer gemäß § 33 Abs. 5 S. 1 SGB V leihweise überlässt.

Die Beklagte kann auch nicht mit dem Einwand gehört werden, dass keine wissenschaftlichen Aussagen vorlägen, die die Überlegenheit des Balancetrainers gegenüber einem konventionellen fahrbaren Stehtrainer belegten. Denn abgesehen davon, dass von der Funktionstauglichkeit, vom therapeutischen Nutzen und von der Qualität des Balancetrainers aufgrund der Aufnahme desselben in das Hilfsmittelverzeichnis auszugehen ist (vgl. § 139 Abs. 2 S. 1 SGB V), hat das Bundessozialgericht bereits entschieden, dass der überlegene Nutzen eines Hilfsmittels nicht

- 6 -

durch die Ergebnisse klinischer Studien belegt zu werden braucht, sondern die CE-Kennzeichnung – über die der Balancetrainer verfügt – genügt (vgl. BSG, Urteil vom 16.09.2004, B 3 KR 20/04 R.).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 1 SGG.

### Rechtsmittelbelehrung

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2-6, 14482 Potsdam, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist bei dem Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Ist das Urteil im **Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt  
Berlin, den

3. DEZ. 2007  


